

Infobrief *Spezial* Hohe Schmerzensgeldbeträge

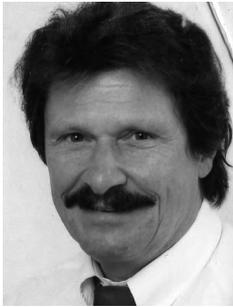
Fälle und rechtliche Beurteilungen

3. Jahrgang
OKT 2017

03

Editorial

Herausgeber: RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die dritte Ausgabe 2017 des für Sie kostenlosen InfoBriefs „Hohe Schmerzensgelder“ als Ergänzung zu den „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträge“ präsentiert – wie gewohnt – wieder interessante Fälle. Die bisherigen Ausgaben des InfoBriefs „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ finden Sie auf der Website www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Der erste Fall berichtet über die spektakuläre Flucht eines Straftäters mit einem Pkw auf der Autobahn, den die Polizei durch einen künstlich erzeugten Stau stellen will. Der Fall nimmt ein tragisches Ende für einen unbeteiligten Autofahrer in diesem Stau. Der zweite Fall zeigt, welche schlimmen Folgen ein missglücktes Überholmanöver haben kann. Im dritten Fall erleidet ein 17-Jähriger, der nicht angegurtet auf der Rücksitzbank schläft, eine Querschnittslähmung, weil der betrunkenen Fahrer von der Fahrbahn abkommt und sich das Fahrzeug überschlägt. Die beiden letzten Fälle betreffen den Bereich der Arzthaftung, können jedoch auch in anderem Zusammenhang Orientierungsmöglichkeiten für die Schmerzensgeldhöhe geben: Ein grober ärztlicher Befunderhebungsfehler führt zum Verlust beider Nieren einer jugendlichen Patientin. Eine nicht erkannte Fraktur des Steißbeins nach einem Sturz aufs Gesäß und nachfolgende kontraindizierte Injektionsbehandlungen haben einen langen Leidensweg zur Folge.

Viele weitere aktuelle Fälle finden Sie natürlich in „Hacks/Wellner/Häcker: Schmerzensgeldbeträge“.

Ich wünsche Ihnen – wie immer – eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Wolfgang Wellner

Inhalt

Editorial

Fälle

Flucht eines Straftäters mit tragischem Ende für einen unbeteiligten Autofahrer..... 2

Schwerer Verkehrsunfall durch missglücktes Überholmanöver 4

Schmerzensgeld wegen Querschnittslähmung bei Mitverschulden wegen Verstoßes gegen die Gurtpflicht 5

Ärztlicher Befunderhebungsfehler mit Verlust beider Nieren einer jugendlichen Patientin..... 6

Langer Leidensweg wegen nicht erkannter Fraktur des Steißbeins nach Sturz aufs Gesäß..... 8



DeutscherAnwaltVerlag

Mit freundlicher Unterstützung
der Verlagspartner

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

 **rehacare**
www.rehacare.net

Besuchen Sie auch
www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

OLG Bamberg, Urteil vom 25. 8. 2015 – 5 U 128/14

BGB § 253

Flucht eines Straftäters mit tragischem Ende für einen unbeteiligten Autofahrer

Erleidet der Kläger neben den Folgen der Querschnittslähmung auch die durch den Unfall verursachten Folgen des Morbus Crohn und das neuropathische Schmerzsyndrom, das hier weit über den normalen Bereich von Schmerzen, wie sie bei Querschnittsverletzten auftreten, hinausgeht, kann ein Schmerzensgeld von 250.000 € und eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 400 € pro Monat gerechtfertigt sein.

Fall:

Der Kläger verlangte von den Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines schweren Autounfalls.

Zu dem betreffenden Zeitpunkt hatten Polizeibeamte des Beklagten zu 2) (Bundesland) begonnen, einen künstlichen Stau herbeizuführen, um einen flüchtenden Straftäter zum Anhalten zu bringen. Dieser war mit Haftbefehl zur Fahndung ausgeschrieben, da er aus einer ihm gewährten Vollzugslockerung der Strafhaft nicht in die Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt war. Dort verbüßte er eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen eines Tötungsdelikts. Der verurteilte Straftäter befand sich, nachdem er zuvor bei einem Tankbetrug auf einer Rastanlage angetroffen worden war, auf der Flucht vor ihn verfolgenden Fahrzeugen der Polizei.

Der Kläger befand sich mit seinem Fahrzeug als drittes Fahrzeug auf der linken Fahrspur der BAB, wo er während des Aufbaus des künstlichen Staus durch ein auf der rechten Fahrspur mit Blaulicht stehendes Polizeifahrzeug zunächst als letztes Fahrzeug zum Stehen kam. Da nicht die erforderliche Anzahl von stehenden Fahrzeugen auf der linken Fahrspur der BAB erreicht wurde, beschlossen die Polizeibeamten, die linke Fahrspur wieder freizumachen. Noch während die Polizeibeamten versuchten, die auf der linken Fahrspur stehenden drei Fahrzeuge zu veranlassen, an dem die rechte Fahrspur blockierenden Polizeifahrzeug vorbeizufahren, fuhr der Flüchtende mit einem bei der Beklagten zu 1) versicherten Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 170–180 km/h von hinten auf das Fahrzeug des Klägers auf, der hierdurch schwerste Verletzungen erlitt. Unter anderem trug er eine Querschnittslähmung sowie weitere schwere innere Verletzungen davon. Er musste eine Vielzahl stationärer und ambulanter Behandlungen durchlaufen und wird dies auch in Zukunft weiterhin müssen.

Rechtliche Beurteilung:

Ein Schmerzensgeld in Höhe von 250.000 € und eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 400 € pro Monat erschienen dem OLG angemessen. Im vorliegenden Fall sei zu berücksichtigen, dass der Kläger neben den Folgen der Querschnittslähmung auch die durch den Unfall verursachten Folgen des Morbus Crohn und das neuropathische Schmerzsyndrom zu ertragen habe, das hier weit über das übliche Maß an Schmerzen hinausgeht, wie sie sonst bei Querschnittsverletzten auftreten. Dabei handelt es sich um dauerhafte, heftige Auswirkungen auf das Leben des Klägers, so dass

Beklagter befand sich auf der Flucht vor der Polizei

Kläger musste Schmerzen ertragen, die weit über die einer Querschnittslähmung hinausgehen

Beitrag

den Kläger jeden Tag die Folgen und Schmerzen aus dem Verkehrsunfall mit seinen Beeinträchtigungen treffen. Eine Erhöhung um 100 € pro Monat, wie der Kläger mit seiner Anschlussberufung verfolgte, sei nicht geboten. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die gewährte Rente, wenn man sie kapitalisiere, zusammen mit dem Schmerzensgeldbetrag von 250.000 € ein Gesamtschmerzensgeldbetrag in Höhe von 341.521,60 € ergebe. Dieser sei ausreichend und angemessen, so dass eine Erhöhung nicht vorzunehmen sei.

Eine Erhöhung des Schmerzensgeldes, wie es der Kläger begehre, weil die Genugtuungsfunktion hier besonders zu berücksichtigen sei, könne nicht erfolgen. Nach Auffassung des Senats liege eine Rechtswidrigkeit der Handlungen der Polizeibeamten des Beklagten zu 2) in der konkreten Situation nicht vor. In der konkreten Situation, wie sie sich den Beamten darstellte, und mit der Kenntnis, dass es sich bei ihm um einen aus der Straftat entwichenen Totschläger handelte, sei der Versuch, den verfolgten, schwerkriminellen Straftäter, der unmittelbar nach Begehen einer Straftat entdeckt wurde, mithilfe eines künstlich erzeugten Staus zu stoppen, zulässig, da die anderen möglichen Mittel ihn zum Halten zu bringen keinen Erfolg gebracht hätten. Zum damaligen Zeitpunkt habe kein Anhaltspunkt für die Beamten bestanden, dass der Flüchtende angesichts eines schon aus größerer Entfernung erkennbaren Hindernisses auf der Autobahn in einer Art und Weise reagieren werde, die zu einer massiven Gefährdung unbeteiligter Dritter, die sich in Fahrzeugen des Staus befanden, führen würde. Der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 1) hatte sich bis dahin der Festnahme durch Flucht entzogen und ein Überholen der ihn verfolgenden Polizeifahrzeuge durch reine Fahrmanöver verhindert. Dabei waren jedoch keine Aggressionshandlungen gegen andere Personen erfolgt. Es war von ihm weder versucht worden, die verfolgenden Fahrzeuge zu rammen noch sie abzudrängen oder ansonsten andere Personen auf der Flucht konkret zu gefährden.

Anhaltspunkte für eine über das nie vollständig ausschließbare Gefährdungspotenzial für Dritte hinausgehende Gefahr bestanden daher für die die Herbeiführung des künstlichen Staus anordnenden Beamten damals nicht. In der Abwägung zwischen dem vom flüchtigen Straftäter ausgehenden Gefahrenpotenzial und der Gefährdung Dritter konnte nach Meinung des Senats keine Rechtswidrigkeit der Maßnahme angenommen werden. Auch die Ausführung, d.h. die Bildung des Staus, konnte unter Berücksichtigung des konkreten Ablaufs nicht als pflichtwidrig in Form von Fahrlässigkeit oder bedingtem Vorsatz gewertet werden. Dass sich letztendlich auf der linken Fahrbahn nur wenige Fahrzeuge (drei Stück) einreihen, während sich auf der rechten Fahrbahn eine mehrere hundert Meter lange Fahrzeugschlange bildete, war weder vorhersehbar noch zu verhindern. Dass der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 1) dann ohne jegliche Reaktion auf der linken Fahrspur ungebremst in das Stauende fuhr, war zum damaligen Zeitpunkt für die Beamten weder erkennbar noch vorhersehbar. Ein pflichtwidriges Verhalten lag daher nach Auffassung des OLG nicht vor. Aus diesen Gründen könne auch eine Erhöhung des Schmerzensgeldes daraus nicht abgeleitet werden.

Polizei handelte zulässig als sie einen künstlichen Stau erzeugte, um Straftäter zu stoppen

Dass der Beklagte ungebremst in das Stauende fuhr, war nicht vorhersehbar

OLG Nürnberg, Urteil vom 30. 6. 2015 – 3 U 1303/12

Schwerer Verkehrsunfall durch missglücktes Überholmanöver

Ein schweres Schädelhirntrauma mit multiplen Scherungsverletzungen, eine Kontusionsblutung, eine vordere Beckenringfraktur rechts, eine Beckenringfraktur und eine Sakrumfraktur links sowie Mehrfachfrakturen am linken Unterarm können ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 180.000 € rechtfertigen.

Fall:

Die 50-jährige Klägerin wurde als Fahrerin eines Pkw schwer verletzt, als ihr Fahrzeug von dem durch die Beklagte zu 2) geführten, entgegenkommenden, bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Pkw, dessen Halter der Beklagte zu 3) war, gestreift wurde, weil die Beklagte zu 2) nach einem Überholmanöver nicht mehr rechtzeitig auf ihre Richtungsfahrbahn einscherte. Infolge des Streifvorgangs wurde das Fahrzeug der Klägerin zunächst um 90 Grad nach links gedreht und schleuderte quer zur Fahrbahn auf die Gegenfahrbahn. Dort wurde es von einem weiteren entgegenkommenden Pkw erfasst, der in die rechte Seite des Fahrzeugs der Klägerin fuhr. Diese erlitt nach den Feststellungen des OLG ein schweres Schädelhirntrauma mit multiplen Scherungsverletzungen, eine Kontusionsblutung rechts hochparietal, eine vordere Beckenringfraktur rechts, eine Beckenringfraktur und eine Sakrumfraktur links sowie Mehrfachfrakturen am linken Unterarm.

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG hielt im vorliegenden Fall unter umfassender Gesamtwürdigung ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 180.000 € für angemessen. Dabei spielten insbesondere folgende Umstände eine Rolle:

Als Folge der Hirnverletzungen hat sich im Gehirn der Klägerin eine diffuse Substanzschädigung mit massiver Beeinträchtigung linksseitiger und rechtsseitiger frontaler sowie linksseitiger temporaler Leistungen bei geringfügig besseren rechtsseitigen temporalen Funktionen entwickelt, darüber hinaus ein vollständiger Verlust des Riechvermögens beidseits sowie eine ausgeprägte Störung des Geschmackssinnes von mehr als 50 Prozent.

Die errechneten kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderungen des Körpers der Klägerin führten dazu, dass bei dem Unfall unter Berücksichtigung einer Stoßzeit von 0,1 Sekunden das 12,74-Fache der Erdbeschleunigung auf sie einwirkte. Die dabei aufgetretenen Kräfte haben zu Scherungsverletzungen im Gehirn der Klägerin geführt.

Die unfallbedingte Hirnschädigung wirkt sich massiv auf die kognitiven Fähigkeiten der Klägerin aus.

Der Sachverständige hat ausgeführt, dass bei der Klägerin ein beispielhafter Fall für ein schwerstes axonales Zerreißungstrauma vorliegt. Dabei werden die Verbindungen zwischen den einzelnen Hirnregionen zum Teil unterbrochen oder schwerst geschädigt. Solch eine Verletzung führt letztlich zu einer Kommunikationsstörung innerhalb des Gehirns. Einzelne Hirnareale können durchaus unterschiedlich schwer betroffen sein. Entscheidend für die vorliegenden Beeinträchtigungen der Klägerin ist, dass die Verbindungen zwischen den verschiedenen Hirnarealen (wie z.B. motorische Rinde, Stirnhirn, Gleichgewichtszentren und auch Riechzentrum frontal) schwer gestört sind. Dadurch fehlen notwendige Impulse. Die Regeneration dieser axonalen Schäden

Klägerin wurde vom Beklagten bei einem missglückten Überholmanöver gestreift

Weitere Fälle mit hohen Schmerzensgeldbeträgen finden Sie auch auf www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Klägerin erlitt einen vollständigen Verlust Ihres Riechvermögens

Der Fall ist beispielhaft für ein axonales Zerreißungstrauma

Beitrag

ist altersabhängig. Während der Körper eines 20-Jährigen solche Schäden teilweise reparieren kann, ist dies bei der zum Unfallzeitpunkt 50-jährigen Klägerin nur noch in geringem Umfang möglich. Die inzwischen bei der Klägerin aufgetretene Hirnatrophie, die in dem Gutachten auf der Basis des Vergleichs der MRT-Befunde vor und nach dem Unfall dokumentiert ist, beweist, dass die Hirnrinde sekundär schwerst geschädigt ist. Dies hat zur Folge, dass bei den Alltagsbetätigungen eine schwere Behinderung eintritt. Denn die Verbindungen im Gehirn sind nicht redundant. Die Klägerin muss sich deshalb maximal konzentrieren um überhaupt etwas schaffen zu können. Die bei der Klägerin als Folge des Unfalls aufgetretene Hirnatrophie ist irreversibel.

*OLG Köln, Urteil vom 11. 6. 2015 – 8 U 54/14 – juris;
NJW 2016, 252*

Schmerzensgeld wegen Querschnittslähmung bei Mitverschulden wegen Verstoßes gegen die Gurtpflicht

Trotz eines Mitverschuldens wegen Verstoßes gegen die Gurtpflicht kann ein Schmerzensgeld i.H.v. 160.000 € für eine als Verkehrsunfallfolge erlittene Halswirbelluxation C 6/7, eine Lungenkontusion, eine Fraktur des Querfortsatzes BWK T6 und T6, eine Rippenserienfraktur über drei Rippen, eine Harnblasenlähmung bei Schädigung des oberen motorischen Neurons sowie eine daraus resultierende Querschnittslähmung mit vollständiger Lähmung beider Beine und hochgradiger, handbetonter rechtsseitig mehr als linksseitig ausgeprägter Lähmung beider Arme bei vormaliger Rechtshändigkeit des zum Unfallzeitpunkt 17 Jahre alten Geschädigten angemessen sein.

Fall:

Der zum Unfallzeitpunkt 17 Jahre alte Kläger machte Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Gemeinsam mit seinem Vater und dem Beklagten zu 2) war er mit dem bei der Beklagten zu 1) pflichtversicherten Pkw des Beklagten zu 2) unterwegs. Der Beklagte zu 2) steuerte am Unfalltag gegen 3.05 Uhr den genannten Pkw auf der Autobahn. Der Kläger schlief nicht angegurtet auf der Rücksitzbank. Sein Vater befand sich ebenfalls im Fahrzeug. Infolge seiner Alkoholisierung fuhr der Beklagte zu 2) in Schlangenlinien. Als er zu weit nach links abkam, lenkte er den Pkw nach rechts und kam von der Fahrbahn ab. Er durchfuhr auf etwa 100 m den rechten unbefestigten Seitenstreifen und die Böschung und streifte einen Wildschutzzaun. Der Pkw überschlug sich und kam im rechten Straßenrand quer zum Stehen. Hierbei wurde der nicht angegurtete Kläger aus dem Fahrzeug geschleudert. Der Kläger erlitt eine Halswirbelluxation C 6/7, eine Lungenkontusion, eine Fraktur des Querfortsatzes BWK T6 und T6, eine Rippenserienfraktur über drei Rippen und eine Harnblasenlähmung bei Schädigung des oberen motorischen Neurons. Er wurde querschnittsgelähmt mit vollständiger Lähmung beider Beine und hochgradiger, handbetonter rechtsseitig mehr als linksseitig ausgeprägter Lähmung beider Arme, wobei er vor dem Unfall Rechtshänder war.

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG führte u. a. aus:

Gegen die Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes von 160.000 € werden keine Einwände erhoben. Auch unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Klä-

Verletzungen sind irreversibel

Der beklagte Fahrer war zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert

Kläger wurde aus dem Fahrzeug geschleudert

Vergleichbare Gerichtsentscheidungen rechtfertigen die Höhe des Schmerzensgeldes

Besuchen Sie uns auch auf:
www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Gericht sprach einer Hausärztin groben Behandlungsfehler zu

Beklagte hatte Blut- und Nierenwerte nicht ermittelt

Beitrag

gers, weil er nicht angegurtet auf der Rücksitzbank schlief, ist die erkannte Höhe angemessen. Mit Recht stellt das Landgericht auf die schwere Behinderung ab, die der zum Unfallzeitpunkt 17 Jahre alte Kläger zeitlebens wird hinnehmen müssen. Insbesondere hält sich das Schmerzensgeld auch in dem durch die Rechtsprechung für vergleichbare Sachverhalte anerkannten Rahmen (vgl. OLG Koblenz, VersR 2010, 480: 180.000 € bei weitreichenden Lähmungserscheinungen der unteren Körperteile und depressiven Verstimmungen; OLG Hamm, NVZ 2006, 590: 200.000 € zzgl. 200 € monatliche Rente bei Querschnittslähmung eines 50-jährigen Mannes; OLG Hamm, VersR 2005, 942: 220.000 € bei Querschnittslähmung einer 37-jährigen Frau; BGH, Urt. v. 12. 7. 2005 – VI ZR 83/04, BGHZ 163, 351: 250.000 € bei Querschnittslähmung einer 43-jährigen Frau).

OLG Hamm, Urteil vom 3. 7. 2015 – 26 U 104/14 – juris

Ärztlicher Befunderhebungsfehler mit Verlust beider Nieren einer jugendlichen Patientin

Wird bei einer jugendlichen Patientin (15 Jahre) die Ursache eines erhöhten Blutdrucks (160/100) nicht abgeklärt, ist der Hausärztin ein Befunderhebungsfehler zur Last zu legen. Kommen weitere Alarmzeichen – mehrfache Bewusstlosigkeit – hinzu, ist die mangelnde Befunderhebung als grober Behandlungsfehler der Hausärztin zu werten. Für den Verlust beider Nieren, die Dialysepflicht und 53 Folgeoperationen – darunter erfolglose Nierentransplantationen – ist bei einer jugendlichen Patientin ein Schmerzensgeld von 200.000 € angemessen.

Fall:

Die Klägerin nahm die Beklagte wegen einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung (Verkennung einer Schrumpfniere) auf Schmerzensgeldzahlung sowie Feststellung zukünftiger Ersatzpflicht in Anspruch.

Die damals 15-jährige Klägerin befand sich jahrelang in regelmäßiger hausärztlicher Behandlung der Beklagten.

In den letzten zwei Jahren der Behandlungszeit stellte sich die Klägerin häufiger mit verschiedenen Beschwerden (Kopfschmerzen, wiederkehrendem starken Husten, Schlafproblemen sowie einer Schwellung im Fuß) in der Praxis der Beklagten vor. Dabei und danach wurde wiederholt eine Hypertonie festgestellt. Bei der Klägerin bestand zu diesem Zeitpunkt zudem eine krankhafte Fettsucht mit einem Body-Mass-Index von 37 und ein Nikotinabusus. Am 12.11.2001 stellte sich die Klägerin erneut in der Praxis der Beklagten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie aufgrund von Kreislaufproblemen viermal bewusstlos geworden. Die Klägerin teilte der Beklagten zugleich mit, dass sie sich bei anderen Ärzten wegen vorgenannter Kreislaufprobleme nicht vorgestellt habe. Die Beklagte stellte der Klägerin daraufhin eine Überweisung zum Internisten bzw. Kardiologen zur weiteren Diagnostik einer sekundären Hypertonie aus und bot der Klägerin weitere regelmäßige Blutdruckkontrollen in den Abendstunden an, die von der Klägerin jedoch nicht wahrgenommen wurden. Die Beklagte führte während der Behandlung der Klägerin seit Februar 2001 keine Untersuchung der Blut- und Nierenwerte durch. In der Folgezeit wurden bei der Klägerin beidseitige Schrumpfnieren diagnostiziert. Sie unterzog sich zwei Nierentransplantationen (Lebendspenden ihrer Eltern), die jedoch fehlschlugen.

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG führte u.a. aus:

Gestützt auf die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen ist die unterlassene Befunderhebung vom 12.11.2001 zur Überzeugung des Senats als ein grober Befunderhebungsfehler in Form der Unterlassung elementar gebotener diagnostischer Maßnahmen anzusehen. Die Bewusstlosigkeit oder Synkope bedeutet den völligen Verlust des Bewusstseins für Sekunden oder Minuten. Eine mehrfache Bewusstlosigkeit ist ein sehr ernstzunehmender Befund. Das Unterbleiben weitergehender Diagnostik ist aus medizinischer Sicht nach Einschätzung des Sachverständigen, der sich der Senat anschließt, überhaupt nicht mehr nachvollziehbar und stellt einen groben Behandlungsfehler dar. Da am 12.11.2001 trotz hoher Dringlichkeit keine Blutdruckwerte der Klägerin vorgelegen haben, hätte es angesichts der mehrfachen Bewusstlosigkeit sogar einer stationären Abklärung und einer Überweisung ins Krankenhaus bedurft. Diesen schwerwiegenden Symptomen – wie im Streitfall – nicht nachzugehen, verstößt nach Angabe des Sachverständigen gegen das „Dickgedruckte“ und stellt trotz der ohne eigene Diagnostik erfolgten Überweisung der Klägerin zu einem Kardiologen einen groben Behandlungsfehler dar, der zu einer Beweislastumkehr zugunsten der Klägerin hinsichtlich der Kausalität der von der Beklagten zu vertretenden zeitlichen Verzögerung der Feststellung und Behandlung der Grunderkrankung für den eingetretenen Gesundheitsschaden führt.

Die Klägerin kann gemäß § 253 Abs. 2 ZPO ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen, dessen Höhe der Senat mit 200.000 € bemisst.

Dabei ist insbesondere der besonders komplikationsträchtige Krankheitsverlauf, der schließlich nach zwei erfolglosen Nierentransplantationen zu einer erneuten, dauerhaften Dialysepflicht der Klägerin geführt hat, zu berücksichtigen. Die Klägerin befand sich vielfach langfristig in Krankenhäusern und musste sich mittlerweile 53 Operationen unterziehen. Neben der Länge der Behandlungszeit ist für die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmend, dass die Klägerin trotz ihres immer noch jungen Alters nach wie vor erheblich beeinträchtigt ist und auch ihr gesamtes weiteres Leben lang in erheblichem Umfang beeinträchtigt sein wird. Es fällt besonders ins Gewicht, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der fehlerhaften Behandlungen erst 15 Jahre alt war und dementsprechend den Großteil ihres Lebens mit den durch die fehlerhafte Behandlung verursachten massiven Beeinträchtigungen zurechtkommen muss. Dabei bedingt bereits die dreimal pro Woche vorzunehmende Dialyse eine tiefgreifende Belastung der Lebensführung der Klägerin. Hinsichtlich der Zukunftsprognose der Klägerin kann nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, dass nach Angabe des Sachverständigen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Klägerin binnen eines Jahres eine neue Niere für eine dritte Transplantation erhält, wenn sie auf der High-Urgency-Liste akzeptiert wird. Wird sie dort nicht akzeptiert, besteht zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie über die normale Liste innerhalb von fünf Jahren eine neue Niere erhält. Auf der anderen Seite verbleibt für die Klägerin bis dahin eine bedrückende Unsicherheit, wann sie berücksichtigt wird und ob dies rechtzeitig geschehen kann. Zudem ist aufgrund der Abstoßung der ersten Niere bei der Klägerin die Erfolgswahrscheinlichkeit reduziert, dass nun die dritte Transplantation erfolgreich sein wird. In der Höhe hält sich das Schmerzensgeld in dem von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen – unter Berücksichtigung des Inflationsausgleichs – gezogenen Rahmen (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 7. 9. 1994 zit. nach Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge), wobei hier besonders zu beachten ist, dass es im Streitfall zum Verlust beider Nieren und bereits zu zwei letztlich erfolglosen Nierentransplantationen gekommen ist.

Unterlassen weiterer Diagnostik war für das Gericht nicht nachvollziehbar

Die Klägerin musste sich mittlerweile 53 Operationen unterziehen

Langer Leidensweg wegen nicht erkannter Fraktur des Steißbeins nach Sturz aufs Gesäß

Eine Injektionsbehandlung kann grob fehlerhaft sein, wenn bei persistierenden Beschwerden keine bildgebende Diagnostik erfolgt. Für einen Facharzt drängt sich bei einem Sturzereignis die röntgenologische Befundung als absoluter Standard geradezu auf.

2. Wird bei einer Kortisoninjektion ein Frakturspalt übersehen, so kann darin ein grober Behandlungsfehler liegen.
3. Für einen acht Monate lang erforderlichen Krankenhausaufenthalt mit eingetretener Sepsis, Multiorganversagen, multiplen Abszessen und einer Langzeitbeatmung kann ein Schmerzensgeld von 100.000 € angemessen sein.

Fall:

Die Klägerin fiel bei der Einweisung von Arbeiten auf dem Gelände des von ihr geführten Hotels auf das Gesäß. Sie begab sich deshalb in die ambulante Behandlung des Beklagten zu 1), der nach klinischer Untersuchung, jedoch ohne Röntgenbefundung, einen Knochenhautreizzustand an der Steißbeinspitze diagnostizierte und insgesamt acht Infiltrationen durchführte.

Aufgrund einer Beschwerdeverschlimmerung wurde die Klägerin in die Universitätsklinik Göttingen verbracht. Die dortige röntgenologische Untersuchung erbrachte keinen Hinweis auf eine frische knöcherner Verletzung. Sie wurde auf eigenen Wunsch hin entlassen. Sie begab sich sodann zur Behandlung in das Institut des Beklagten zu 2). Dort wurde am selben Tage unter anderem ein Magnetresonanztomogramm (MRT) der Lendenwirbelsäule und des Sakralgelenks angefertigt und sodann fünf Injektionsbehandlungen mit CT-Unterstützung durchgeführt.

Wegen andauernder sich eher verstärkender Beschwerden kam es zu einem Hausbesuch durch den Beklagten zu 1). Dieser nahm weitere schmerzstillende Infiltrationen vor. In der Folgezeit befand sich die Klägerin zunächst in stationärer Behandlung im Krankenhaus (Streithelfer zu 1), danach in der neurologischen Abteilung der Universitätsklinik (Streithelfer zu 2) und schließlich in stationärer Behandlung in einer berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik. Daran schlossen sich Rehabilitationsmaßnahmen an.

Im Verlauf der Behandlung stellte sich heraus, dass die Klägerin mit *Staphylococcus aureus* infiziert war, was zu multiplen Abszessen, multiplem Organversagen und einem zeitweilig lebensgefährlichen Verlauf mit zweimaligem animationspflichtigem Zustand und mehrfachen Revisionsoperationen führte. Ferner wurde festgestellt, dass bei der Patientin eine schon länger bestehende Fraktur des Beckens im Bereich des Os sacrum bestand.

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG bejahte einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagten:

Nach den Umständen des Streitfalles war eine bildgebende Befundung des Beklagten zu 1) in Richtung auf eine mögliche Fraktur auch im Bereich des Os sacrum zwingend geboten.

Die Folge des Unterlassens ausreichender Befundung war zunächst, dass eine Infil-

Facharzt führte keine Röntgenuntersuchung durch

Beklagte wurde wegen ihres zunehmend schlechten Zustands in mehrere Kliniken eingewiesen

rationstherapie fortgeführt wurde, die tatsächlich wegen des Vorliegens einer Fraktur im Bereich des Os sacrum kontraindiziert gewesen ist. Ob allerdings die mit dem Sachverständigen zu fordernde bildgebende Befundung tatsächlich das Vorliegen einer Fraktur erbracht hätte, erscheint zweifelhaft, ist aber aus den nachfolgenden Gründen irrelevant. Der Senat bewertet das Unterlassen der zwingend notwendigen Befundung als groben Befunderhebungsfehler. Der grobe Befunderhebungsfehler führt zu einer Umkehr der Beweislast, dass eine bildgebende Befundung tatsächlich das Vorliegen einer Fraktur erbracht hätte und die bei der Klägerin eingetretenen Infektionen und Abszesse eine Folge der durchgeführten Injektionen waren.

Der Beklagte zu 2) haftet jedenfalls deshalb, weil seinen Mitarbeitern haftungsbe gründende Diagnosefehler bei der Auswertung des MRT und den nachfolgenden CT-Aufnahmen unterlaufen sind, sowie deshalb, weil bei der Patientin fehlerhaft eine Injektion in den Frakturspalt hineingesetzt worden ist. Die bei der Auswertung des MRT gestellte Diagnose als nicht frakturverdächtig stellt einen Diagnosefehler dar. Der Radiologe weist in seinem Gutachten darauf hin, dass im MRT dringend frak tursuspekte Befunde insbesondere in Form einer signalreichen Flüssigkeitskollektion im Frakturspalt zu erkennen gewesen sind. Eine Kortisoninjektion war auf dieser Grundlage absolut kontraindiziert, weil sie die Immunabwehr herabsetzte und damit die Gefahr für eine Infektion vergrößerte. Der Senat bewertet bereits die Injektion in den Frakturspalt als groben Behandlungsfehler. Der Beklagte zu 2) haftet deshalb ebenfalls in vollem Umfang.

Die Schmerzensgeldforderung war in der vom Landgericht zuerkannten Höhe von 100.000 € zu bestätigen. Der Senat hat dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Umstände berücksichtigt:

Vorliegend hat sich die Klägerin lange Zeit in stationärer Behandlung befunden, zunächst im Krankenhaus H, sodann in der berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik. Die Klägerin hat demnach mehr als acht Monate im Krankenhaus verbracht. Diese Krankenhausaufenthalte waren Folge der Injektion durch die Beklagten, die nach den Ausführungen des Sachverständigen zu multipler Abszessbildung an der Len denwirbelsäule mit Ausbreitung in die Psoasloge, das kleine Becken und den rechten Oberschenkel geführt haben. Darüber hinaus sind darauf epidurale Abszesse im Bereich L4/5, eine Entzündung von Wirbel und Zwischenwirbelscheiben Spondylodis zitis BWK 8/9, ein Multiorganversagen mit akutem Nierenversagen, akutem Lungen versagen, ARDS und akutem Leberversagen sowie mehrfache septischen Schübe mit multiplen Abszessen zurückzuführen, die unter anderem eine Langzeitbeatmung, eine Punktionstracheotomie sowie eine Langzeitantibiose erforderlich machten. Die Klägerin leidet unter Dauerfolgen, auch wenn sich diese im Verlauf der Behandlung abgeschwächt haben. Infolge der notwendig gewordenen mehrfachen Operationen ist es zu mehrfachen Narbenbildungen gekommen, die nach den Ausführungen des Sachverständigen zu Narbenschmerzen führen. Darüber hinaus liegt bei der Klägerin eine allgemeine Schwäche infolge der eingetretenen Komplikationen vor, weiter eine erhebliche Reduzierung des Allgemeinzustandes einschließlich Mobilisations- und Be wegungseinschränkungen. Der Sachverständige hat dazu ausgeführt, dass von einer weiteren Besserung der Beschwerden in den nächsten Jahren sicher nicht auszuge hen sei. Er hat auch erneut bestätigt, dass sämtliche Folgen auf die nach der Kreuz beinverletzung entstandene Infektion mit Multiorganversagen zurückzuführen sind, während bei komplikationsloser Ausheilung der nicht dislozierten Kreuzbeinfraktur in der Regel zu erwarten gewesen wäre, dass Mobilität und Belastbarkeit der Verletzten wieder erreicht würden.

Auch wenn eine Röntgenaufnahme nicht zwingend den notwendigen Befund erbracht hätte, liegt ein grober Behandlungsfehler vor

Impressum:

Herausgeber:
RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe
Für Bezieher kostenlos.
Bestellungen: Über jede
Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber
dem Verlag möglich.

Ausgabenr.: 2017/03

Haftungsausschluss:
Die im Infobrief enthaltenen
Informationen wurden sorgfältig
recherchiert und geprüft. Für die
Richtigkeit der Angaben sowie die
Befolgung von Ratschlägen und
Empfehlungen können Herausgeber/
Autor/en und der Verlag trotz der
gewissenhaften Zusammenstellung
keine Haftung übernehmen.

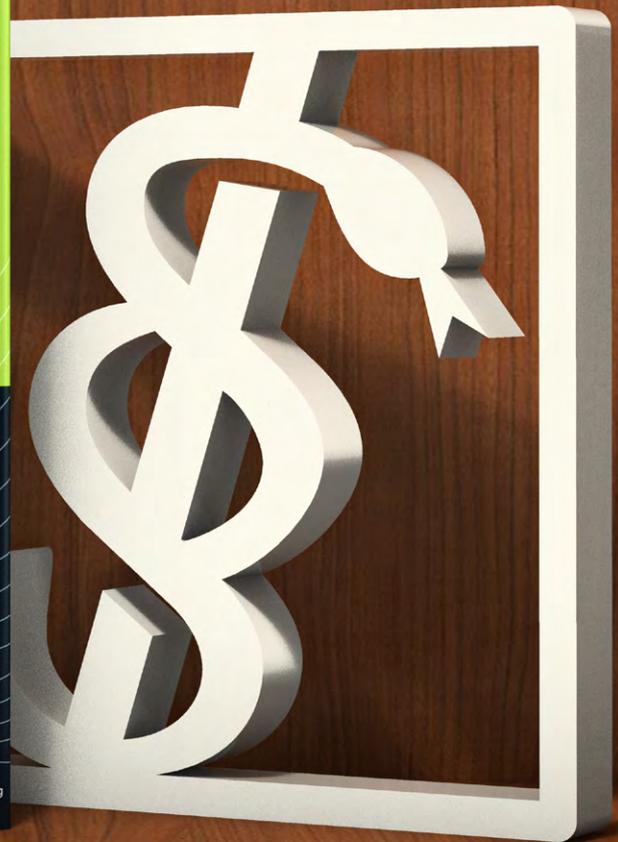
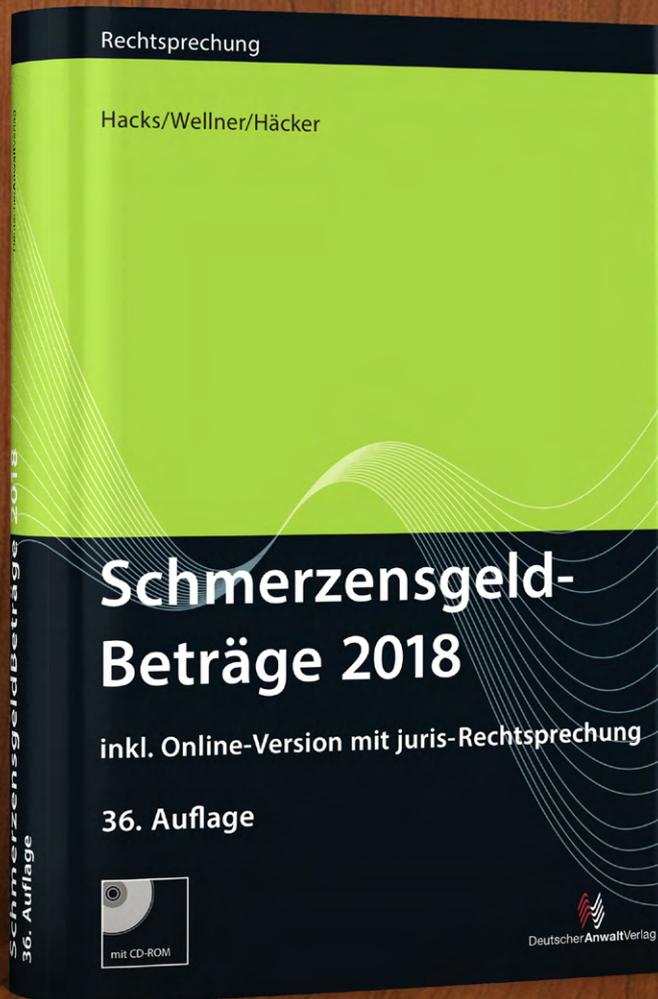
Sonderausgabe für Deutscher
Anwaltverlag und Institut der
Anwaltschaft GmbH, Bonn 2017
mit freundlicher Genehmigung
Copyright 2017 by Freie
Fachinformationen, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design
Alle Rechte vorbehalten. Abdruck,
Nachdruck, datentechnische
Vervielfältigung und Wiedergabe
(auch auszugsweise) oder
Veränderung über den
vertragsgemäßen Gebrauch hinaus
bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Deutschen
Anwaltverlag: Sarah Rauschert
Ansprechpartnerin im FFI-Verlag:
Bettina Taylor
taylor@freie-fachinformationen.de

Die Hacks- Schmerzensgeldtabelle!



Anwalt Verlag

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“ erscheint bereits in der 36. Auflage.

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

SchmerzensgeldBeträge 2018

Von RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
36. Auflage 2018, Buch inkl. CD-ROM + Online, 856 Seiten, broschiert,
109,00€
ISBN 978-3-8240-1487-3

CD-ROM-Ausgabe + Online:
79,00 €
ISBN 978-3-8240-1488-0

Auch als Netzwerkversion erhältlich.
Weitere Details unter
www.anwaltverlag.de/hacks-netzwerk



LEGIAL

Mit Anspruch. Für Anspruch.



SIE HABEN EINEN FALL?
WIR PRÜFEN IHN GERNE!

www.legial.de

 **rehare**
www.rehare.net

www.rehare.net
089/2000 451 20
info@rehare.net

VerlagsPartner

Mit Prozessfinanzierung zum Schmerzensgeld.

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

Unsere Rechtsanwältinnen Claudia Boysen und Ilona Ahrens verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: 089 6275-68 00, E-Mail: info@legial.de



Claudia Boysen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht



Ilona Ahrens, LL.M.
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Arzthaftungsrecht
und Versicherungsrecht

+++ Empfohlen vom Deutschen Verkehrsgerichtstag +++ anerkannt vom Deutschen Anwaltverein +++

Vorteil für alle Beteiligten:

Reha-Management entlastet Anwalt und Mandant

Schadensregulierung nach schweren Unfällen braucht spezialisierte Anwälte. Zusätzlich drängen alltagspraktische Herausforderungen: Welche medizinisch-pflegerische Versorgung ist die richtige? Wer ist Ansprechpartner in Sozialversicherungsfragen? Wie geht es weiter im Beruf? Wer hilft bei Wohnungsumbauten oder der Beschaffung eines behindertengerechten Autos?

rehare löst diese Probleme. Als einer der führenden und größten Anbieter für Reha-Management bewegen wir uns seit fast 20 Jahren auf dem Markt: Wir unterstützen Klienten nach einem Unfall oder schwerer Krankheit individuell auf ihrem Weg durch die berufliche, medizinische oder soziale Rehabilitation. Mit Sicherheit. Menschlich. Professionell.

Der Rechtsanwalt...

- bearbeitet Mandate schneller und produktiver
- erhält Entlastung bei der Behandlung schwerer Personenschäden
- hat weniger Aufwand mit sozialrechtlichen Fragestellungen
- gewinnt zufriedener Mandanten und damit Imagevorteile für die Kanzlei
- behält die Hoheit im Verfahren



Wolfgang Leitner,
Key-Account-Manager



Julia v. Carlowitz,
Gruppenleiterin und
Case Managerin